

Amtsblatt

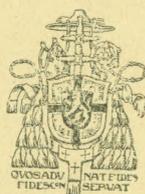
für die Erzdiözese Freiburg

Nr 28

Freiburg i. Br., 7. November

1941

Inhalt: Errichtung einer Pfarrkuratie St. Fidelis in Offenburg. — Förderung des Besuches der heiligen Messe. — Monatliche Gebetsmeinungen. — Beerdigungen an Tagen nach nächtlichem Fliegeralarm. — Kollekte zum Feste der hl. Elisabeth. — Kollekte für die Erzbischöflichen Kinderheime. — Pax-Krankenkasse katholischer Priester Deutschlands B. a. G., Köln. — Kirchengeschichtlicher Verein für das Erzbistum Freiburg. — Familienforschung. — Exerzitien. — Publicatio beneficiorum conferendorum. — Versehungen.



Errichtung einer Pfarrkuratie St. Fidelis in Offenburg.

Für die Katholiken, welche im nördlichen Teil der Pfarrei Hl. Kreuz in Offenburg wohnen, errichten Wir mit Wirkung vom 1. November 1941 eine selbständige Pfarrkuratie St. Fidelis, welche das Gebiet umfaßt, das nördlich nachstehend bezeichneter Grenze gelegen ist.

Ausgehend von dem Schnittpunkt der gedachten Verlängerung der Mittellinie der Franz Volk-Straße mit der Grenze der Pfarreien Hl. Kreuz und Dreifaltigkeit an der Eisenbahnlinie Karlsruhe-Basel beim Bahnhof Offenburg verläuft die Grenze der Pfarrkuratie in westlicher Richtung der Achse der Franz Volk-Straße und der Verlängerung derselben folgend bis zum Mühlbach; von hier an bildet der Mühlbach die Grenze, bis dieser auf die Gemarkungsgrenze Offenburg und Bühl stößt.

Die Pfarrkuratie verbleibt einstweilen im Verband der katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde Hl. Kreuz in Offenburg.

Als Kuratiekirche weisen Wir der Pfarrkuratie die dem hl. Fidelis von Sigmaringen geweihte Klosterkirche der Kapuziner daselbst zu.

Dem Pfarrkuraten übertragen Wir die selbständige Seelsorge der auf dem bezeichneten Gebiete

wohnenden Katholiken, einschließlich Taufen, Eheverkündigungen und Beerdigungen, sowie das Recht und die Pflicht, für die Pfarrkuratie Kirchenbücher zu führen.

Die rechtlichen Verhältnisse der Pfarrkuratie und des Pfarrkuraten bestimmen sich gemäß der Erzb. Verordnung vom 6. Dezember 1934 betr. die Pfarrkuratien und ihre Seelsorger (Amtsblatt 1934, Nr. 32, S. 297).

Freiburg i. Br., den 4. November 1941.

† Conrad,
Erzbischof.

(Ord. 29. 10. 1941 Nr. 14780.)

Förderung des Besuches der heiligen Messe.

Die Sacra Congregatio Concilii hat unterm 14. Juli 1941 (A.A.S. XXXIII, Nr. 10, pag. 389 ss.) eine „Instructio de fidelibus exhortandis, ut Missae sacrificio frequenter ac devote intersint“ erlassen, die wir der Wichtigkeit des Gegenstandes wegen den Geistlichen nachstehend auszugsweise in deutscher Übersetzung zur Kenntnis bringen.

Einleitend weist die hl. Konzilskongregation darauf hin, daß der hl. Vater Pius XII. in der gegenwärtigen Notzeit die katholische Welt schon des öftern ermahnt hat, von Gott dem Herrn in privaten und öffentlichen Gebeten vor allem die Erlangung des Friedens unter den Völkern zu erflehen und in seinem Motu proprio vom 27. Oktober 1940 (vgl. Amtsblatt 1940, Nr. 27, S. 319 f.) angeordnet hat, daß auf der ganzen Welt heilige Messen gelesen werden, „da nichts so sehr geeignet ist, die göttliche Majestät zu versöhnen und zu be-

Diese Nummer wurde am 7. November 1941 zur Post gegeben.

sänftigen als das eucharistische Opfer, durch welches der Erlöser der Menschheit selbst sich als reine Gabe opfert und geopfert wird“. Das göttliche Opfer, welches in der heiligen Messe vollzogen wird, und in welchem nach der Lehre des Konzils von Trient „idem ille Christus continetur et incruente immolatur, qui in ara crucis semel se ipsum cruenta obtulit“ (sess. XXII, cap. 2), ist nicht nur das größte Lob- und Dankopfer, sondern auch ein wahres Versöhnungsopfer für die Lebenden und für die Verstorbenen.

Die Bischöfe werden daher aufgefordert, daß sowohl sie selbst als auch die Priester ihrer Diözesen die Gläubigen eindringlich über folgende Punkte belehren:

1. über die Natur und Erhabenheit des heiligen Messopfers, dessen Zweck und heilsame Wirkungen, über dessen Ritus und Zeremonien, damit die Gläubigen nicht nur passiv dem heiligen Opfer beiwohnen, sondern mit den opfernden Priestern eins sind im Geist und Herzen, im Glauben und in der Liebe;

2. über die strenge Verpflichtung, an allen Sonn- und gebotenen Feiertagen die heilige Messe zu hören, sobald die Gläubigen zum Gebrauch der Vernunft gelangt sind (vgl. can. 1248 C. J. C.); denn es handelt sich um den vorzüglichsten Akt der äußeren Gottesverehrung, durch den wir die höchste Herrschaft Gottes als des Schöpfers, des Erlösers und Erhalters über uns anerkennen;

3. über die Wirkung der heiligen Messe als Bitt- und Sühnopfer. Durch die Vermittlung richtiger Erkenntnis und Einsicht sollen die Gläubigen bewogen werden, dem heiligen Messopfer oft, wenn möglich täglich, beizuwohnen, um Gott zu danken, um Gnaden zu bitten und um Versöhnung anzuflehen sowohl für die eigenen Sünden als auch für jene der Verstorbenen. „Ich wage zu sagen, daß Gott in seiner Allmacht nichts Größeres zu schenken vermochte, in seiner Allweisheit nichts Größeres zu schenken wußte und in der Fülle seines Reichthums nichts Größeres zu schenken hatte“ (Augustinus, Tract. 84, in Joannem);

4. über die heilsame Teilnahme an dem himmlischen Mahle, so oft die Gläubigen dem heiligen Opfer anwohnen; denn durch diese Teilnahme werden die Gläubigen noch inniger mit Christus verbunden, wie im Dekret über den täglichen Empfang der heiligen Kommunion vom 20. Dezember 1905 näherhin dargetan ist und das Konzil von Trient lehrt: „Optaret quidem sacrosancta Synodus ut

in singulis missis fideles adstantes non solum spirituali affectu, sed sacramentali etiam Eucharistiae perceptione communicarent, quo ad eos sanctissimi huius sacrificii fructus uberior proveniret“ (sess. XXII, cap. 6), eingedenk des Wortes Christi: „Ich bin das lebendige Brot, welches vom Himmel herabgekommen ist. Wer von diesem Brote isst, wird ewig leben. So wie ich durch den Vater lebe, so wird derjenige, der mich isst, durch mich leben“ (Joh. 6, 35 ff.);

5. über das Dogma von der Gemeinschaft der Heiligen. Nach dem Inhalt dieses Glaubenssatzes kommen die Früchte des heiligen Messopfers nicht nur den Verstorbenen in überreichem Maße zugute, sondern auch den Lebenden, welche zumal in der Gegenwart in aller Welt durch Kummer und Sorgen bedrückt sind und danach verlangen, Barmherzigkeit bei Gott zu finden und Hilfe zu erlangen.

Wir ersuchen alle Seelsorgegeistlichen, dem Wunsche des Vaters der Christenheit Rechnung zu tragen und die Gedanken der Instruktion in der Predigt, in der Christenlehre, im Religionsunterricht und bei sonstigen Gelegenheiten auszuwerten, die Verehrung der heiligen Eucharistie nach Kräften zu fördern, die Gläubigen zur regen Teilnahme am heiligen Messopfer, zum häufigen Empfang der heiligen Kommunion und zum Besuche der monatlichen Andachten zum Allerheiligsten Altarsakrament (Corporis Christi-Bruderschaft) sowie der Ewigen Anbetung anzuhalten, damit die heilige Eucharistie in Wahrheit werde „pro totius mundi salute fons vitae et sanctitatis“.

Freiburg i. Br., den 29. Oktober 1941.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 4. 11. 1941 Nr. 15034).

Monatliche Gebetsmeinungen.

Unter Hinweis auf unseren Erlaß Nr. 6317 vom 6. Mai 1940 (Amtsblatt 1940, Nr. 12, S. 266) sind Gebetsmeinungen

für November 1941: Christliches Gedenken für die Gefallenen — (Amtsblatt 1941, Nr. 27, S. 463);

für Dezember 1941: ein ehrenvoller und gerechter Friede für unser Vaterland.

Freiburg i. Br., den 4. November 1941.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 24. 10. 1941 Nr. 14298.)

Beerdigungen an Tagen nach nächtlichem Fliegeralarm.

Wir veröffentlichen anmit Abschrift des Schreibens des Herrn Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten vom 15. 9. 41 — II 4255/41 I — an den Herrn Bischof von Hildesheim, dessen Inhalt auch für den Bereich der Erzdiözese Freiburg in Verbindung mit unserem Erlaß, Amtsblatt 1941, Nr. 1, S. 339, Ziffer 5, Geltung hat:

„Wie mir der Herr Reichsminister des Innern mitteilt, hat er inzwischen durch Runderlaß vom 30. August 1941 — Pol. O — VuR. Pers. I 1952/41 — die höheren Verwaltungsbehörden zur Behebung von Zweifeln darauf hingewiesen, daß für Erteilung von Ausnahmegenehmigungen gemäß Ziffer 5 meines Runderlasses vom 28. Dezember 1940 — I 13671/40 II — die Ortspolizeibehörden zuständig sind. Gleichzeitig hat er die höheren Verwaltungsbehörden ersucht, die Ortspolizeiverwalter anzuweisen, in begründeten Einzelfällen an Tagen nach nächtlichem Fliegeralarm Beerdigungen auch vor 10 Uhr zuzulassen, falls hierfür ein örtliches Bedürfnis besteht“.

Freiburg i. Br., den 24. Oktober 1941.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 3. 11. 1941 Nr. 15032.)

Kollekte zum Feste der hl. Elisabeth.

Am Sonntag, den 16. November ds. Js. ist im Hinblick auf das Fest der hl. Elisabeth eine allgemeine Kirchenkollekte in allen Pfarr- und Kuratiekirchen durchzuführen. Die Erträgnisse sollen verwendet werden:

1. Zu Hilfsmaßnahmen in außerordentlichen Notfällen, die nicht selten durch den Krieg geschaffen werden;
2. zur Unterstützung der kirchlichen Kriegshilfe, die von den Wehrmachtgeistlichen für die Seelsorge der Soldaten immer stärker in Anspruch genommen wird;
3. zur Förderung der Seelsorge der Wandernden Kirche, die infolge der Kriegsnotwendigkeiten immer mehr Hilfskräfte in Anspruch nimmt.

Die Kollekte wolle den Gläubigen wärmstens empfohlen werden. Sie betrifft höchst zeitgemäße Aufgaben der Seelsorge. Die Erträgnisse der Kollekte sind alsbald an die Erz. Kollektur, Postscheckkonto Karlsruhe Nr. 2379, einzusenden.

Freiburg i. Br., den 3. November 1941.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 4. 11. 41 Nr. 15033).

Kollekte für die Erzbischöflichen Kinderheime.

Wir ordnen hiermit an, daß die seit Jahrzehnten übliche Kollekte für die Erzbischöflichen Kinderheime einheitlich am Sonntag, den 23. November — confr. Direktorium 1941 S. 148 — abgehalten wird.

Wir ersuchen die Seelsorger, diese Kollekte den Gläubigen unter Hinweis auf die Tatsache, daß in gegenwärtigen Kriegszeiten diese Heime meist eine Überbelegung haben, angelegentlich zu empfehlen und dieselben zu bitten, bei dieser Weihnachts-spende für katholische Jugend sich durch edle Opfergestinnung auszuzeichnen.

Die Erträgnisse der Kollekte sind alsbald an die Erz. Kollektur in Freiburg i. Br., Postscheckkonto 2379, Amt Karlsruhe, einzusenden.

Freiburg i. Br., den 4. November 1941.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 23. 10. 1941 Nr. 14384).

Pax-Krankenkasse katholischer Priester Deutschlands B. a. G., Köln.

Die Pax-Krankenkasse katholischer Priester Deutschlands B. a. G. in Köln, Drususgasse 11, (Postscheckkonto Köln Nr. 5656) ersucht uns um Bekanntgabe nachstehender Mitteilung:

„Auch in diesem Quartal sind wir noch nicht imstande, die üblichen Beitragsmahnungen zu versenden.“

Wir bitten unsere Mitglieder dringend, rückständige Beiträge ohne die gewohnte persönliche Aufforderung unverzüglich auf unser Postscheckkonto Köln 5656 zu überweisen. Auch die noch ausstehenden Jahresbeiträge zur Abteilung A bitten wir einzusenden. Mit diesem Quartal endet das Beitragsjahr 1941; die Mitglieder bitten wir, alle ausstehenden Beiträge bis 1. Dezember spätestens zu zahlen.

Für das laufende 4. Quartal ist der Beitrag am 1. 10. 1941 zur Abteilung B in der auf der Mitgliedskarte bezeichneten Höhe fällig geworden.

Je nach Eintrittsalter sind zu entrichten:

Abteilung B	RM. 10.50, 12.—, 13.50 oder 18.— pro Quartal,
Abteilung A. I	RM. 12.— oder 18.— pro Jahr,
Abteilung A. II	RM. 24.— oder 36.— pro Jahr“.

Die Pfarrvorstände werden gebeten, von dieser Mitteilung allen in ihrem Pfarrbezirk wohnenden Geistlichen Kenntnis zu geben.

Freiburg i. Br., den 23. Oktober 1941.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 28. 10. 1941 Nr. 14654.)

Kirchengeschichtlicher Verein für das Erzbistum Freiburg.

Ende November erfolgt die Versendung des 41. Bandes des „Freiburger Diözesanarchivs“. Gemäß Erlaß vom 14. Dezember 1934 Nr. 17 994 (Amtsblatt 1934, Nr. 32, S. 299 f.) sind sämtliche Pfarreien und Kuratien der Erzdiözese Mitglieder dieses Vereins.

Die Versendung des Bandes erfolgt unter Nachnahme des Jahresbeitrages, zuzüglich der Portokosten. Wir bitten die Herren Pfarrvorstände, dafür zu sorgen, daß die Nachnahmen auch im Falle ihrer Abwesenheit eingelöst werden.

Freiburg i. Br., den 28. Oktober 1941.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 28. 10. 1941 Nr. 14436.)

Familienforschung.

Gesucht werden:

1. Geburtsurkunde des Wagner(Wagen-)meisters Franz Josef Borhauer, gest. am 15. 10. 1795 in Siegelsbach.
2. Geburtsurkunde seiner Ehefrau Maria Regina geborene ? gest. am 8. 12. 1815 in Siegelsbach im Alter von 75 Jahren.
3. Heiratsurkunde beider Ehegatten.

Es kommen vor allem ehemals kurpfälzische Orte in Frage. Zweckdienliche Mitteilungen sind an das kath. Pfarramt Siegelsbach, L.-Krs. Sinsheim, zu richten. Jede Urkunde wird im Beibringungsfall mit RM. 5.— vergütet.

Freiburg i. Br., den 28. Oktober 1941.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 25. 10. 1941 Nr. 14618).

Exerzitien.

Da in dem Exerzitienplan des Exerzitienhauses „Himmelspforte“ in Wyhlen für das 2. Halb-

jahr 1941 Änderungen notwendig geworden sind, geben wir die Kurse, welche in den Monaten November und Dezember stattfinden, nachstehend nochmals bekannt. Die Pfarrgeistlichen wollen die Gläubigen darauf verweisen.

Männer:

Donnerstag, den 18. bis Sonntag, den 21. Dezember, nachmittags

Frauen:

Montag, den 1. bis Freitag, den 5. Dezember

III. Orden (weibl.):

Montag, den 17. bis Freitag, den 21. November

Kongreganistinnen:

Samstag, den 6. bis Mittwoch, den 10. Dezember

Jungfrauen:

Mittwoch, den 26. bis Sonntag, den 30. November

Jungfrauen (bef. Arbeiterinnen):

Donnerstag, den 1. bis Sonntag, den 4. Januar 1942 nachmittags

Beginn der Exerzitien etwa um 19 Uhr.

Alle Teilnehmer(innen) müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Lebensmittelmärkte sind mitzubringen.

Bei Reise über Basel oder Schaffhausen ist Paß oder Kennkarte erforderlich.

Freiburg i. Br., den 25. Oktober 1941.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Publicatio beneficiorum conferendorum.

Bollschweil, decanatus Breisach.

Collatio libera; Petitiones intra 14 dies proponantur.

Versetzungen.

8. Okt.: Joseph Krämer, Pfarrverweser in Schlierstadt, i. gl. E. nach Deflingen.
8. „ P. Franz Mack, S. C. J., Pfarrvikar in Ewattigen, i. gl. E. nach Freiburg-St. Georgen.
8. „ Adolf Metzger, Pfarrvikar in Limbach, als Pfarrverweser nach Todtnauberg.
8. „ Dr. Paul Stengel, Pfarrer in Engelswies, unter Absenzbewilligung als Pfarrverweser nach Haigerloch.
8. „ Bruno Trunzer, Pfarrvikar in Todtnauberg, als Vikar nach Lahr, Liebfrauenkurat.